

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen
Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes

Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse
des Avocats et de la Fédération Suisse des Notaires

Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera
degli Avvocati e della Federazione Svizzera dei Notai



An alle angeschlossenen Finanz-
intermediäre der SRO SAV/SNV

Informationsbulletin 02/2009

Juni 2009

1. Neue Sorgfaltspflichten im Rahmen des GwG per 1. Februar 2009: Fehlen von Übergangsbestimmungen
2. Neuer Grenzwert im Sinne von Art. 7a GwG
3. Anonymisierung der Dossiers für die Kontrollen (Berufsgeheimnis)
4. Neue Website der FINMA, Newsletter
5. Praxis der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei zu Art. 2 Abs. 3 GwG vom 29. Oktober 2008, insbesondere Randziffer 317
6. Vortaten zur Geldwäscherei (Beitrag von Prof. Dr. M. Killias)

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen

Die SRO SAV/SNV möchte Sie gerne über folgende Punkte orientieren:

1. **Neue Sorgfaltspflichten im Rahmen des GwG per 1. Februar 2009: Fehlen von Übergangsbestimmungen**

Wir haben Sie in unserem Informationsbulletin 01/2009 vom Mai 2009 darüber informiert, dass das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) auf den 1. Februar 2009 in Kraft gesetzt (AS 2009 361) wurde. Die Übergangsbestimmungen sind nicht in jeder Hinsicht klar.

Die FINMA führt in diesem Zusammenhang in ihrem Schreiben vom 5. März 2009 an die SROs folgendes aus:

„Per 1. Februar 2009 wurden die Kapitel 2, 1. Abschnitt des Geldwäschereigesetzes (GwG) neue Sorgfaltspflichten eingeführt. Es betrifft die Pflicht, falls es sich bei der Vertragspartei um eine juristische Person handelt, zur Kenntnisnahme der Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei und zur Überprüfung der Identität der Personen, die im Namen der juristischen Person die Geschäftsbeziehungen aufnehmen (Art. 3 Abs. 1 GwG). Ausserdem wurde die Pflicht zur Identifikation von Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäftsbeziehung eingeführt (Art. 6 GwG), Da keine Übergangsbestimmungen vorliegen, sind diese Pflichten ab sofort anwendbar.

*Die FINMA erwartet daher von den Finanzintermediären, dass diese innert nützlicher Frist alle notwendigen organisatorischen Massnahmen treffen, damit die Einhaltung der Pflichten gewährleistet ist. Die Umsetzung ist spätestens bis zum **30. Juni 2009** fertig zu stellen.*

In der Periode vom 1. Februar bis zum 30. Juni 2009 wird die FINMA keine Sanktionsmassnahmen gegenüber den Finanzintermediären treffen, bei denen Sorgfaltspflichtverletzungen betreffend die neuen Pflichten festgestellt würden, falls diese während dieser Periode die notwendigen

organisatorischen Massnahmen getroffen hatten. Ebenfalls erwartet die FINMA auch keine Sanktionsmassnahmen seitens der SROs.

Vorliegende Erklärung der FINMA verpflichtet weder die Strafbehörden noch das Eidgenössische Finanzdepartement in irgendeiner Weise, insbesondere im Falle einer Verletzung der Meldepflicht (Art. 37 GwG). Es geziemt sich diesbezüglich anzufügen, dass die Meldepflicht per 1. Februar 2009 ebenfalls ausgedehnt wurde (Art. 9 Abs. 1 GwG).“

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir Sie (wie bereits im Informationsbulletin 01/2009 festgehalten), die notwendigen Umsetzungsmassnahmen sofort anhand zu nehmen.

2. Neuer Grenzwert im Sinne von Art. 7a GwG

Der Ausschuss unserer SRO hat den Grenzwert im Sinne von Art. 7a GwG auf CHF 5'000.00 festgelegt.

3. Anonymisierung der Dossiers für die Kontrollen (Berufsgeheimnis)

In einem dem Bundesstrafgericht vorgelegten Fall hat das Bundesstrafgericht entschieden, dass betreffend den Dossiers, die sich bei der SRO SAV/SNV befinden, kein Berufsgeheimnis bestehe, da es sich nicht um die von Art. 321 StGB erfasste berufsspezifische Tätigkeit eines Anwaltes handle. Nur betreffend einem Dossier schützte das Bundesstrafgericht das Anwaltsgeheimnis und belies die anonymisierte Version des Dossiers in den Akten, ohne auf den Namen der involvierten natürlichen und juristischen Personen zu bestehen, weil die Unterlagen aus der berufsspezifischen Tätigkeit des FI stammten.

Das Berufsgeheimnis kann von unserer SRO nur bedingt gewahrt werden, weil wir bei einer Editionsverfügung die Akten herausgeben müssen.

Es gilt somit zu verhindern, dass sich nicht anonymisierte Akten bei der SRO SAV/SNV befinden. Konsequenterweise sind in den Kontrolldokumenten sowie in der Korrespondenz zwischen FI und SRO (insbesondere Prüfungsbeauftragten) keine Namen von Mandanten bzw. Gesellschaften zu nennen. Die Dossiers sind mit Dossiernummern zu versehen, die Namen involvierter Personen zu anonymisieren. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bezeichnungen nachvollziehbar bleiben. Es gilt der Grundsatz, dass nur Berichte, Korrespondenz und Beilagen mit Hinweisen auf Dossiernummern und unter Anonymisierung der involvierten Personen die Kanzlei des Anwalts oder Notars verlassen dürfen.

Auch bei Verfahren gegen einen FI muss streng darauf geachtet werden, dass der FI keine Namen nennt und die Belege bereits anonymisiert eingereicht werden.

4. Neue Website der FINMA, Newsletter

Unter <http://www.finma.ch> finden Sie die neue Website der FINMA. Viele der „alten Bestimmungen“ der KST GwG finden Sie unter der Bezeichnung „Archiv“. Die Konkordanztabelle kann Ihnen teilweise bei der Suche nach Dokumenten und Bestimmungen helfen. Den Newsletter der ehemaligen Kontrollstelle gibt es nicht mehr. Es ist aber geplant, einen „Ersatz“ zu schaffen.

5. Praxis der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei zu Art. 2 Abs. 3 GwG vom 29. Oktober 2008, insbesondere Randziffer 317

Die Ziffern 316 und 317 des Kommentars der KST GwG vom 29. Oktober 2008 unterstellen die Zahlung einer Provision des Verkäufers an einen Immobilienvermittler durch den Notar – soweit diese nicht Zahlungen für Steuern und Hypothekenrückzahlungen bzw. Zahlungen an den Verkäufer betrifft – dem GwG.

Die SRO SAV/SNV und der Schweizerische Notarenverband sind anderer Meinung. Der Notar untersteht bereits einer staatlichen Aufsicht, weshalb eine zusätzliche Aufsicht durch eine SRO oder die FINMA nicht nötig ist. Ausserdem gehört es zu den berufsspezifischen Tätigkeiten des Notars, im Interesse aller Parteien den störungsfreien Zahlungsverkehr sicherzustellen und abzuwickeln. Die von der KST vorgeschlagene Lösung ist auch insofern nicht ausgewogen, als eine Zahlung im Auftrag des Käufers an einen Vermittler dem GwG nicht unterstellt wäre.

Die SRO SAV/SNV hat anlässlich einer Sitzung mit der FINMA vom 11. Februar 2009 versucht, diese von der unserer Ansicht nach korrekten Rechtsauffassung zu überzeugen. Ein unmittelbares Resultat hat sich leider nicht ergeben. In der Praxis würde die Haltung der FINMA dazu führen, dass sich rund 1'500 Notare unserer SRO anschliessen müssten.

Der SNV wird deshalb bei der FINMA intervenieren, damit Notare für diese Art von Transaktionen, die sich innerhalb weniger Tage abspielen, nicht dem GwG unterstellt werden und sich keiner SRO anschliessen müssen.

Wir raten unseren Mitgliedern bis auf weiteres, minimal die notwendige Dokumentation (Identifikationsdokumente der Parteien, Rechnungskopien, Anweisungen des Käufers bzw. des Verkäufers) aufzubewahren.

Um Rechtssicherheit zu schaffen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, bei der FINMA ein Gesuch um Erlass einer Feststellungsverfügung betreffend Nichtunterstellung einzureichen. Eine andere Option besteht darin, es auf ein Verfahren ankommen zu lassen und im Rahmen eines solchen die grundsätzliche Unterstellungspflicht bestreiten. Leider kann die SRO SAV/SNV diesbezüglich keine verbindlichen Feststellungen vornehmen oder Handlungsrichtlinien erlassen. Der Entscheid über Unterstellung oder Nichtunterstellung obliegt in erster Instanz der FINMA. Damit muss jeder Betroffene für sich selbst entscheiden, welche Massnahmen zu treffen sind.

6. Vortaten zur Geldwäscherei (Beitrag von Prof. Dr. Martin Killias)

Die PolyReg hat Herrn Prof. Dr. Martin Killias beauftragt, einen „Katalog von möglichen Vortaten zur Geldwäscherei“ zu erstellen.

Mit diesem Link <http://www.polyreg.ch/d/informationen/vortaten.html> haben Sie direkten Zugriff auf diese informative Arbeit.

Für allfällige Fragen oder weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und grüssen Sie freundlich.

SRO SAV/SNV
Generalsekretariat